

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1080 - 1081

Unzulässigkeit der Urtheilsberichtigung durch  
Beifügung des Zusatzes einer Firmenbezeichnung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

den könne, so würde damit eine äußerst bedenkliche Unsicherheit mit Bezug auf die Möglichkeit der Rechtskraft eines solchen Urtheils herbeigeführt werden, die im öffentlichen Interesse nicht zuzulassen ist.

Ist aber durch die Zustellung des mangelhaften Urtheils die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt, mithin die demnächst erfolgte Einlegung der Berufung wirkungslos geblieben, so fehlt dem gesamten Verfahren der Berufungsinstanz, also nicht nur dem erlassenen Versäumniskurtheile, sondern auch dem Endurtheile die gesetzliche Grundlage. Es war deshalb gemäß § 564 C. P. O. nicht nur das Berufungsurtheil, sondern das ganze Verfahren der Berufungsinstanz aufzuheben. Den Parteien bleibt überlassen, die Ergänzung der fehlenden Unterschrift unter dem Urtheil erster Instanz herbeizuführen und dann mit der Zustellung des Urtheils von Neuem zu verfahren.

Die Entscheidung des Kostenpunkts anlangend, so ist anzuerkennen, daß bei der Herbeiführung der gesetzlich erforderlichen Unterschriften unter dem Urtheil I. Instanz und bei der Ertheilung von Ausfertigungen des Urtheils ohne die Unterschrift des Handelsrichters D. eine unrichtige Behandlung der Sache stattgefunden hat, welche zu der für den Fortgang des Rechtsstreits unnützen Aufwendung der Kosten der Berufungsinstanz und der Revisionsinstanz den Anlaß gegeben hat. Deshalb erschien es gerechtfertigt, die gerichtlichen Gebühren dieser beiden Instanzen gemäß § 6 des Gerichtskostenges. niederzuschlagen. Im Uebrigen ist erwogen, daß beide Parteien in gleichem Maße die Schuld an der Entstehung der Kosten beider Instanzen tragen, da sie beide den Mangel des Urtheils I. Instanz nicht erkannt haben, obgleich sie ihn aus dem Urtheile selbst hätten erkennen müssen. Die Kläger hätten das mangelhafte Urtheil nicht zustellen lassen, der Beklagte auf Grund dieser Zustellung die Berufung nicht einlegen dürfen. Aus diesem beiderseitigen Versehen ist das Verfahren in der Berufungsinstanz und weiter in der Revisionsinstanz erwachsen. Mit Rücksicht hierauf sind die weiteren Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten gegen einander aufgehoben worden.

---

#### Nr. 111.

**Unzulässigkeit der Urtheilsberichtigung durch Beifügung des Zusatzes einer Firmenbezeichnung.**

C. P. O. § 319.

## Beschuß.

In Sachen der Gewerkschaft M. zu Wunstorf, vertreten durch ihren Grubenvorstand, Klägerin,

wider

die Firma S. S. D. in Hannover, Beklagte,

hat das R.G., V. Civilsen., in der Sitzung vom 24. Mai 1902 auf die weitere sofortige Beschwerde der Klägerin vom 6./7. Mai 1902 gegen den Beschluß des preuß. Oberlandesgerichts zu Celle vom 24. April 1902

beschlossen:

die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (V. B. 120/1902.)

## Gründe:

Dem Oberlandesgerichte mußte darin beigetreten werden, daß der vom Landgericht angenommene Fall einer zulässigen Urtheilsberichtigung nicht vorlag. Es handelt sich hier nicht darum, einen unrichtigen Willensausdruck des Gerichts zu verbessern, sondern der Partei, die das Landgericht in dem Versäumnisurtheile vom 6. Februar 1902 verurtheilen wollte und verurtheilt hat, nämlich der Handelsfirma S. S. D. in Hannover, eine andere Partei, die Handelsfirma S. S. D. jr. in Hannover, unterzuschieben. Diese letztgenannte Firma konnte das Landgericht nicht verurtheilen und auch nicht verurtheilen wollen, weil nicht sie, sondern eine Firma S. S. D., die nicht den Zusatz „jr.“ führte, verklagt worden war. Wenn zwar dies, wie die Klägerin glaubhaft behauptet, auf einem Schreibfehler beruhte, so war dies doch kein Schreibfehler im Urtheile, sondern in der Klage, der zur Folge hatte, daß das Urtheil gegen die Firma erlassen wurde, die dem Gericht als Beklagte bezeichnet worden war. Eine unverfängliche Verbesserung in der Rechtschreibung des Namens, wie die Klägerin meint, steht nicht zur Frage. Es mag in den von ihr angeführten Beispielen, unter Umständen, statthaft erscheinen: Wichmann statt Wiechmann, Mathiaß statt Matthiaß zu lesen; hier dagegen soll einer Firmenbezeichnung ein Zusatz hinzugefügt werden (jr.), der geradezu auf die beabsichtigte Unterscheidung von einer anderen Firma hindeutet. Daß dies im vorliegenden Falle nicht beabsichtigt wurde, indem eine Firma S. S. D. ohne den Zusatz jr. in Hannover nicht besteht, kann nicht entscheiden; es würde die Zuverlässigkeit der Rechtsprechung bedenklich gefährdet werden, wenn es ge-